

**Satzung für die Einrichtung des
Eltern-Kind-Treffs
in der Gemeinde Haag a. d. Amper (EKT-Satzung)
Vom 05.10.2005**

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – (BayRS 2020-1-1-I) für die Einrichtung des Eltern-Kind-Treffs folgende

EKT-Satzung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Haag a. d. Amper ist Trägerin der „Eltern-Kind-Treffs“, nachfolgend kurz EKT genannt. Die EKT wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der EKT

- (1) Die EKT sind eine Einrichtung für Kleinkinder ab ca. 9 Monaten bis zum Kindergartenalter und ihrer Eltern. Die Gemeinde Haag a. d. Amper stellt zu diesem Zweck das Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung von EKT besteht nicht.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der EKT obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der EKT eigenverantwortlich.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Die Mindestteilnehmerzahl pro Gruppe beträgt sechs Teilnehmer/-innen (pro Teilnehmer jeweils Kind + Eltern), die Höchstzahl pro Gruppe ist auf 10 Teilnehmer/-innen beschränkt.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine EKT statt.
- (2) Für die EKT werden pro Jahr (September bis Juni/Juli) 3 Blockeinheiten angeboten. Jede Blockeinheit besteht dabei aus 10 Gruppentreffen und einem Elternabend. Die Dauer eines Treffens beträgt ca. 2 Stunden.

§ 5

Gebühren

Gebühren für die Teilnahme an den EKT werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Leitung der EKT durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der jeweiligen Leitung der EKT.
- (3) Ein Neueinstieg ist jederzeit während einer Blockeinheit möglich. Die Gebühr wird dann anteilig erhoben.

§ 7

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder und deren Mütter/Väter, welche die EKT besuchen, besteht ein Unfallversicherungsschutz. Danach sind Kinder und deren Mütter/Väter während des Aufenthalts in den EKT und während Veranstaltungen der EKT versichert. Kein Unfallversicherungsschutz besteht allerdings auf dem Weg zu und von den EKT.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Haag a. d. Amper haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „EKT“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Haag a. d. Amper für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung EKT ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung des jeweiligen EKT unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Erkrankungen sind der jeweiligen Leitung des EKT unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haag a. d. Amper, 05.10.2005

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 05.10.2005 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.10.2005 ausgehängt und am 24.10.2005 wieder abgenommen.

Haag a. d. Amper, 25.10.2005

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister